[redacted]

Amtsgericht
Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: **102 C 6644/11**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted] - Kläger -

Prozessbevollmächtigter: [redacted]

gegen

1. [redacted] - Beklagter -

2. [redacted] - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: [redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht Schick

im schriftlichen Verfahren am 22.02.2012

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger **321,69 EUR** nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 29.06.2011 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 326,13 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Dem Kläger steht unstreitig ein vollumfänglicher Schadensersatzanspruch gegenüber den Beklagten aus dem Verkehrsunfallereignis vom 22.04.2011 zu. Hierbei beurteilt sich die Forderungshöhe nach Maßgabe des § 249 BGB.

Mit ihren Einwendungen vermögen die Beklagten nicht durchzudringen. Soweit die Beklagten dem Kläger entgegenhalten, dass die von den Beklagten benannten Werkstätten günstigere Stundenverrechnungssätze berechneten als die dem Gutachten zugrundegelegten Verrech-

nungssätze der Vertragswerkstatt, muss sich der Kläger hierauf nicht verweisen lassen. Das Gericht schließt sich insoweit der Rechtsauffassung des Landgerichts Köln im Urteil vom 31.05.2006, Az: 13 S 4/06 an, wonach der Geschädigte berechnet ist, auch bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten die Stundensätze einer markengebundene Vertragswerkstatt bei der Schadensberechnung freizusetzen, insbesondere im vorliegenden Fall, indem der Kläger durch die vorgelegte Anlage K 5 nachgewiesen hat, das Fahrzeug auch bisher in einer Vertragswerkstatt regelmäßig gewartet und inspiziert zu haben. Die Beklagte hat das noch zuvor für diesen Fall insofern in Aussicht gestellte Anerkenntnis jedoch nicht abgegeben. Ob der Kläger das steitgegenständliche Fahrzeug weiter nutzt, ist insofern irrelevant.

Der Geschädigte ist weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren noch es zur Reparatur in eine bestimmte Werkstatt zu geben, insbesondere die von der Beklagten in Aussicht gestellten Werkstätten. Die fiktiven Kosten der Reparatur in einer Markenwerkstatt bilden jedoch die Grundlage für die Schätzung der Schadenshöhe. Es verbleibt beim Kläger, ob und auf welche Weise sein Fahrzeug tatsächlich in Stand setzt. Mit der Verweisung auf Stundung Verrechnungssätze bestimmter Werkstätten würde in diese Dispositionsfreiheit eingegriffen, denn der Geschädigte wäre auf die Abrechnung der Kosten einer ganz bestimmten Werkstatt beschränkt, auch wenn er sein Fahrzeug nicht repariert sondern veräußert. Der Verweis auf durchschnittliche Stundenverrechnungssätze einer bestimmten Region wurde auch durch höchstrichterliche Rechtssprechung mit der Möglichkeit der fiktiven Abrechnung sowie der Dispositionsbefugnis des Geschädigten für nicht vereinbart erklärt. Nach diesen Grundsätzen muss sich der Geschädigte bei der zulässigen abstrakten Abrechnung auf Gutachtenbasis nicht auf eine Reparatur bzw. einer Reparaturrechnung einer konkreten anderen Werkstatt verweisen lassen.

Zu dem von den Beklagten zu ersetzenden Schaden gehören auch die Aufschläge für die UPE. Der Kläger ist nach den vorstehenden Ausführungen berechtigt, die bei einer fiktiven Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallenden Reparaturkosten zu verlangen. Dass im Falle einer dortigen Reparatur auch Aufschläge für UPE in geltend gemachter Höhe anfallen, hat der Gutachter gemäß Anlage K 2 festgestellt. Dieses Gutachten ist von dem Beklagten nicht in dieser Hinsicht angegriffen worden sondern lediglich im Hinblick auf die Mög-

lichkeit geringerer Kosten anderer Werkstätten. Hierzu hätten von den Beklagten konkrete markengebundene Werkstätten des Pkw-Herstellers Chrysler benannt werden müssen, bei denen UPE-Aufschläge nicht anfallen. Dass bei den von den Beklagten nicht markengebundenen Werkstätten der Region solche Aufschläge nicht anfallen, ist aus den vorgenannten Gründen unerheblich.

Ein weiterer Anspruch auf 4,44 EUR allgemeine Unkosten war abzuweisen, da eine Auslagenpauschale von 25,00 EUR ausreichend ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB in gesetzlicher Höhe ab dem unstreitigen Verzugseintritt.

Nebenentscheidungen
§§ 708 Nr. 11, 711, 713, 91 und 92 Abs. 2 Ziffer 12 ZPO.

Schick
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 28.02.2012

FREISTAAT SACHSEN
AMTSGERICHT LEIPZIG

Drechsler
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle